

Gemeinde Asbach-Bäumenheim



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark ZOTT - Mertinger Straße mit 1. Änderung eines Teilbereichs des Bebauungsplans Mertinger Straße“



Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Vorhabenträger: Zott SE & Co. KG
Georg-Zott-Straße 1
86690 Mertingen

Bearbeitung: **BILANUM** Dr. Wolfgang Schmidt
Am Hasenbichel 30
86650 Wemding

23-01-630.2

Wemding, 09.05.2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsinhalt.....	2
2. Datengrundlagen.....	2
3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	2
4. Wirkungen des Vorhabens.....	3
4.1 Beschreibung des Vorhabens	3
4.2 Beschreibung der Wirkfaktoren	4
5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	5
5.1 Datenrecherche, Artenabschichtung.....	5
5.2 Arterfassung: Worst case - Szenario	6
5.3 Verbotstatbestände.....	7
5.4 Maßnahmen zur Vermeidung.....	8
5.5 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	8
5.6 Prüfung der Verbotstatbestände	11
6 Gutachterliches Fazit.....	14
7 Literatur und verwendete Unterlagen	15

ANHANG:

Anhang 1:

LfU-Arteninformation, Gesamtliste TK-Blatt 7330 Mertingen (Bayer. LfU 2022)

1. Prüfungsinhalt

In der vorliegenden Unterlage werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben „Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark ZOTT - Mertinger Straße mit 1. Änderung eines Teilbereichs des Bebauungsplans Mertinger Straße“ erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Arteninformationen TK-Blatt 7330 Mertingen (LfU 2022),
- Artenschutzkartierung Bayern (LfU 2023),
- saP „B-Plan Mertinger Straße“ (Erweiterung GEDA), STICKROTH, H. 2018/2019,
- Bebauungsplan „Solarpark ZOTT - Mertinger Straße mit 1. Änderung eines Teilbereichs des Bebauungsplans Mertinger Straße“ (Becker + Haindl, Stand 09.05.2023).

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

In Abbildung 1 ist der Ablauf einer saP dargestellt.

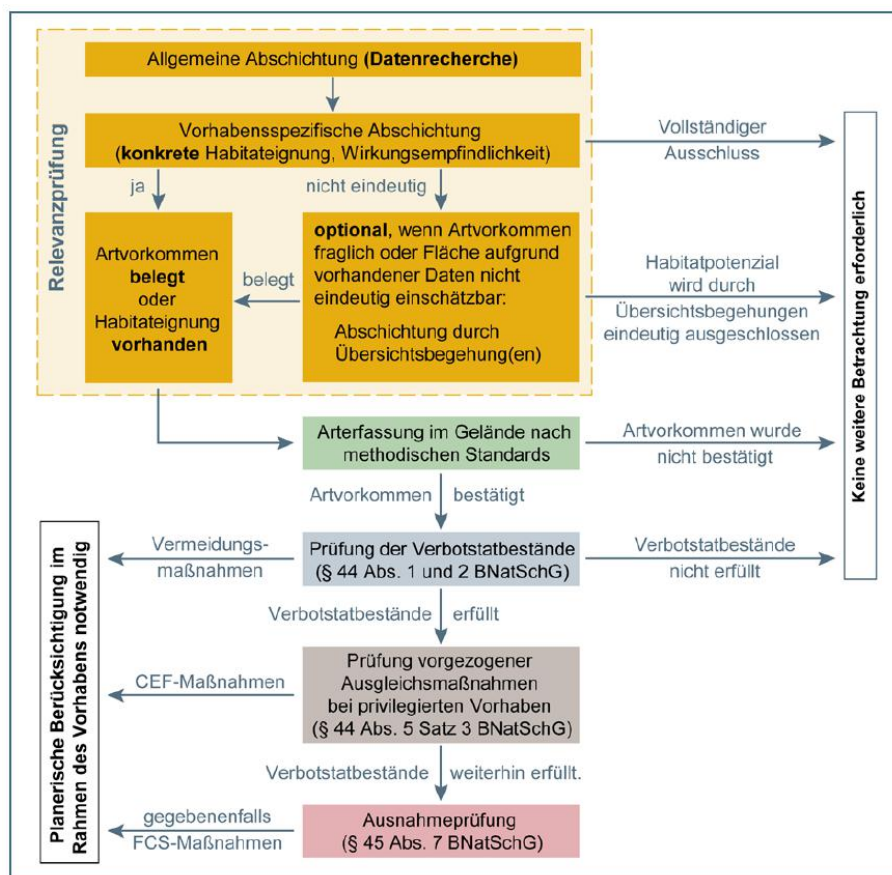


Abb. 1: Übersicht über Prüfungsschritte und Ablauf der saP (Quelle: LfU 2020a)

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie stellen keinen essenziellen Habitatbestandteil dar. Sofern nicht explizit darauf hingewiesen wird, sind sie daher nicht Gegenstand der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung.

Bei Gewährleistung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegenständlich. Ggf. kann die ökologische Funktion vorab durch vorgezogenen Funktionsausgleich (sogenannte CEF-Maßnahmen, „continuous ecological functionality“) gesichert werden. Dabei werden im Vorfeld des Bauvorhabens adäquate Ersatzlebensräume geschaffen, die den Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleisten.

Maßnahmen zum Vorgezogenen Funktionsausgleich

Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den Tieren eigenständig besiedelt werden können.

Ausnahmeprüfung

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG überwunden werden.

Eine Ausnahmeprüfung wird für das gegenständliche Vorhaben nicht erforderlich, da sich keine Verbotstatbestände ergeben.

4. Wirkungen des Vorhabens

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Auf einer Ackerfläche östlich von Mertingen soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden (s. Abbildung 2).



Abb. 2: Übersicht Planungsgebiet (Quelle: FIN View, ergänzt)

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Hierbei werden unterschieden bauzeitliche/-bedingte, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen, wobei bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen hauptsächlich bau- und anlagebedingte Projektwirkungen zu erwarten sind (LfU 2014).

4.2 Beschreibung der Wirkfaktoren

Zur Bestimmung und Bewertung der Wirkungen des Vorhabens auf Tier- und Pflanzenarten bedarf es einer differenzierten Betrachtung seiner Anlagen sowie des Betriebes. Es ist zu unterscheiden zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Effekten, wobei bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen hauptsächlich bau- und anlagebedingte Projektwirkungen zu erwarten sind (LfU 2014).

Die nachfolgenden Tabellen stellen eine detaillierte Auflistung möglicher Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und möglicher Beeinträchtigungen für Biodiversität, Arten und Lebensräume dar und sind dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (LfU 2014) entnommen.

Tab. 1: Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Mensch, Natur und Landschaft (LfU 2014)

	Wirkfaktor
Baubedingte Projektwirkungen	Flächeninanspruchnahme Teilversiegelung von Boden/Bodenverdichtung
	Bodenumlagerung, -vermischung
	Baulärm Erschütterungen (Baumaschinen, Rammen/Rammpfähle) stoffliche Emissionen (Schadstoffeintrag, Staubemissionen)
Anlagebedingte Projektwirkungen	Bodenversiegelung, Überdeckung von Boden (Beschattung, Veränderung Bodenwasserhaushalt, Erosion)
	Licht (Reflexion, Spiegelung, Polarisation)
	Visuelle Wirkung (optische Störung, Silhouetteneffekt)
	Einzäunung (Flächenentzug, Zerschneidung/Barrierewirkung)
	Wärmeabgabe (Aufheizen der Module)
betriebsbedingte Projektwirkungen	Stoffliche Emissionen (Schadstoffeintrag)
	Elektrische und magnetische Felder (elektromagnetische Felder und Strahlungen wie bei Handys, Mobilfunkanlagen und Mikrowellengeräten treten beim Betrieb einer PV-Anlage <u>nicht</u> auf)
	Geräusche (Lüfter im Transformatorhäuschen, z. T. Wechselrichter, Nachführeinrichtung bei nachgeführten Anlagen)
	Wartung (bisher keine belastbaren Erfahrungen zum Wartungsbedarf)
	Mahd und Beweidung (Beeinflussung der Habitatstruktur)

Tab. 2: Mögliche Beeinträchtigungen für Biodiversität, Arten und Lebensräume (Auszug LfU 2014)

Biodiversität, Arten und Lebensräume	Direkte Beeinträchtigung von Lebensräumen streng geschützter oder gefährdeter saP-relevanter Arten (Beispiel Feldlerche, Kiebitz, Wiesenweihe)
	Lebensraumzerschneidung durch Einzäunung
	Beeinträchtigung von Biotopstrukturen
	Beeinträchtigung von ökologisch wertvollen Strukturen

Dabei sind neben direkten Beeinträchtigungen durch Überbauung von Flächen noch potenzielle Flächenverluste durch indirekte Beeinträchtigungen zu ergänzen.

- Offenlandarten der Vögel halten zu vertikalen Strukturen artspezifische Abstände ein, so dass ein Abrücken von der PV-Anlage und ggf. deren Eingrünung und damit Lebensraumverlust auch im Umfeld der Anlage möglich ist („Scheuch-Wirkung“).

- Des Weiteren kann die Betrachtung von Nahrungshabitaten bzw. ein Verlust an Nahrungsfläche notwendig werden.
Nahrungshabitats unterliegen dann den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, wenn im Eingriffsbereich Artenvorkommen vorhanden sind, für die das Nahrungshabitats einen essenziellen Habitatbestandteil darstellt (vgl. Kap. 3).

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Datenrecherche, Artenabschichtung

Zur Erfassung vorhandener Artenvorkommen wurden vorhandene Daten (s. Kap. 2) erhoben.

Gemäß Artenabfrage beim bayer. LfU (Artenvorkommen TK-Blatt 7330 Mertingen, s. Anhang 1, LfU Stand 2022) können im Raum Mertingen folgende, artenschutzrechtlich relevante Artengruppen vorkommen:

- Säugetiere (Biber, Haselmaus und diverse Fledermäuse),
- Vögel,
- Reptilien (Zauneidechse),
- Amphibien (Kreuzkröte, Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch und Kammolch),
- Libellen (Grüne Flussjungfer),
- Schmetterlinge (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling),
- Weichtiere (Gemeine Flussmuschel) und
- Pflanzen (Sumpf-Glanzkraut).

Für das Planungsgebiet sind in dessen westlichem Umfeld in der Artenschutzkartierung (ASK) Einträge über Vorkommen von Kiebitzen verzeichnet (s. Abbildung 3).

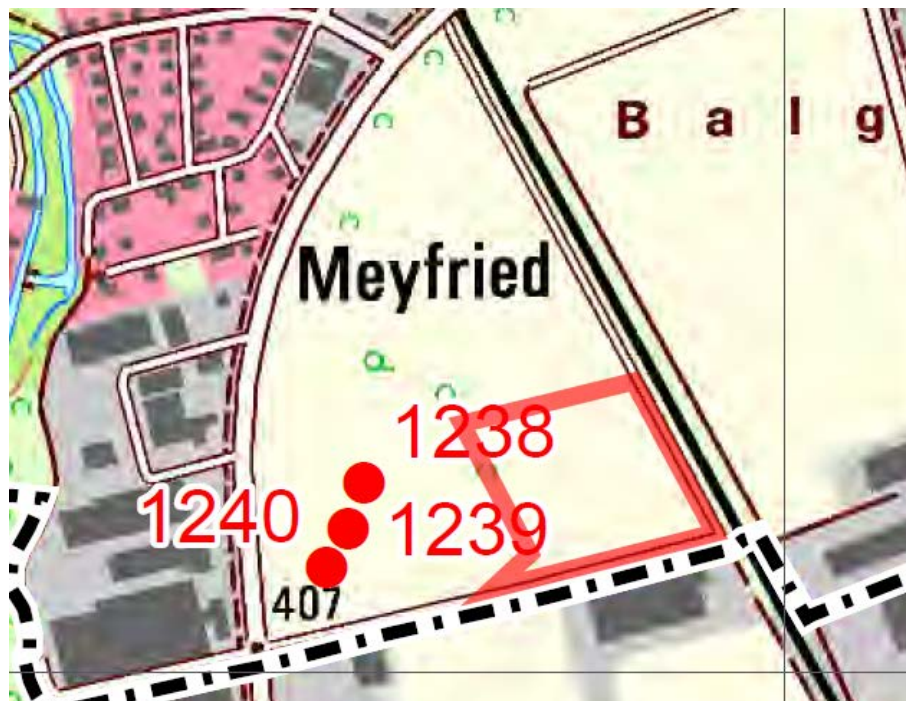


Abb. 3: Auszug ASK TK 7330 (LfU 2023), Plangebiet ergänzt
1238 - 1240: Nachweise über Kiebitze (2018)

Für die vorliegenden Aussagen zum Artenschutz wurden neben der Erhebung vorhandener Grundlagendaten zwei Begehungen des Plangebietes durchgeführt (18. Juni und 06. Juli 2022, jeweils 2 Stunden). Auf dieser Grundlage wurden eine Habitatpotentialanalyse erstellt und auf Grund der im Untersuchungsraum vorhandenen Lebensräume die Arten abgeschichtet, für die eine Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Für die genannten Arten der Gruppen Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere und Pflanzen stellt das Planungsgebiet keinen spezifischen Lebensraum dar, da die Habitatansprüche dieser Arten auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerfläche nicht erfüllt sind.

Als im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende sowie vom Vorhaben potenziell betroffene und damit artenschutzrechtlich weiter zu betrachtende Artengruppe verbleiben damit die Vögel, auf Grund der Nutzung und Ausstattung des Plangebietes insbesondere die Offenland-Arten.

5.2 Arterfassung: Worst case - Szenario

Fachgerechte Kartierungen zur Bestandssituation der Offenland-Arten im Untersuchungsraum wären im Zeitraum Frühjahr und Früh-Sommer (März bis einschl. Juni) durchzuführen.

Für den Vorhabenträger ist jedoch auf Grund von organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen und um energetische Ziele zu erreichen eine zeitlich gestraffte Erstellung von Genehmigungsunterlagen und Durchführung des Bauleitplanverfahrens zwingend erforderlich. Daher wurde in der saP für das Bauleitplanverfahren vorab eine worst case - Betrachtung angestellt, d.h. potenziell vorkommende Arten werden als tatsächlich vorkommend angenommen.

Als Datengrundlagen dieser Betrachtung werden herangezogen die saP „B-Plan Mertinger Straße“ (Erweiterung GEDA, STICKROTH, H. 2018/2019).

Parallel zu der vorab als Grundlage der saP verwendeten worst case - Betrachtung wird derzeit eine fachgerechte Kartierung von Vögeln durchgeführt. Die saP wird nach Abschluss der laufenden Kartierung bzw. nach Vorliegen des Kartierberichtes entsprechend aktualisiert.

Für das Planungsgebiet und dessen Umfeld sind in der Artenschutzkartierung Einträge über Kiebitz-Vorkommen verzeichnet (s. Kap. 5.1, Abbildung 3).

Die Brutvogelkartierung STICKROTH, H. 2018 erbrachte an wertgebenden Offenlandarten in der Summe für die beiden Teilgebiete westlich und östlich des Grabens 3 Brutpaare (BP) Kiebitz, 2 BP Feldlerche, 1 BP Rebhuhn und 5 BP Schafstelze (s. Tabelle 3). Erhaltungszustand und Gefährdung dieser Arten sind in Tabelle 4 dargestellt.

Tab. 3: In 2018 im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Offenland-Vogelarten (BP Brutpaare, N Nahrungsgäste, D Durchzügler) (STICKROTH, H. 2018)

Art	BP	BP	BP	BP
	Westl.Gaben	Östl.Gaben	Graben	Gehölz Nord
Kiebitz	3	N/D		
Feldlerche	1	1		
Rebhuhn	1			
Goldammer	1	N	N	
Bachstelze	1/N	N		
Schafstelze		5		
Mäusebussard		N		
Saatkrähe	N	N		
Rabenkrähe	N	N	1	
Wacholderdrossel	N		1	
Amsel	N		1	
Gartengrasmücke			2	
Ringeltaube			1	
Sumpfrohrsänger			1	
Buchfink			1	
Hausrotschwanz			N	
Mönchsgrasmücke				1
Feldsperling				1
Summe BP	6-7	6	8	2
Summe Arten	4-5	2	7	2
Summe N/D	4	5	2	-

Tab. 4: Angaben zu Gefährdung und Erhaltungszustand für gemäß STICKROTH, H. 2018 im Untersuchungsgebiet vorkommende, wertgebende Offenland-Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland	Erhaltungszustand Kontinental
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	B:s
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	B:s, R:s
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	B:s, R:s
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			B:g

Rote Liste Bayern und Rote Liste Deutschland

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Erhaltungszustand Kontinental

- B Brutvorkommen
- R Rastvorkommen
- s ungünstig/schlecht
- g günstig

5.3 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

- **Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)**

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten
 Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

- **Störungsverbot**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.4 Maßnahmen zur Vermeidung

Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Betroffenheit von Arten (Kap. 5.6) erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Bauzeitenbeschränkungen zum Schutz vorhandener Vogel-Brutreviere:
Ggf. notwendige Gehölzrodungen erfolgen zwischen 01. Oktober und Ende Februar, d.h. außerhalb der allgemeinen Brut- und Vegetationszeit, der Beginn von Bodenarbeiten zwischen 01. September und Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeit von Feldlerche und Wiesenschafstelze.
- Je nach Baubeginn können vor dem Brutzeitraum der Offenlandvögel ggf. Vergrämuungsmaßnahmen erforderlich werden.
Dazu werden Flatterbänder (z.B. rot-weißes Absperrband) im Abstand von ca. 20 m und einer Höhe von 0,75 - 1,5 m (z.B. an Pflanzpfählen befestigt) im Plangebiet angebracht. Um die abschreckende Funktion dauerhaft zu gewährleisten, müssen z.B. durch Wind abgerissene Bänder regelmäßig ersetzt werden. Die Vergrämung ist im gesamten Baubereich außerhalb eines 50 m-Puffers zu vorhandenen Gebäuden oder Gehölzen notwendig.
- Alternativ zu o.g. Bauzeitenbeschränkungen kann eine Baufeldfreimachung unter vorheriger Begehung der Fläche und Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung erfolgen.

5.5 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Die Überstellung der landwirtschaftlichen Freifläche im Planungsgebiet mit PV-Modulen sowie ggf. zu ergreifende Vergrämuungsmaßnahmen verursachen den Verlust der Brutreviere im Planungsgebiet potenziell vorhandener Offenland-Vogelarten. Betroffen hiervon sind gemäß Brutvogelkartierung STICKROTH, H. 2018 an wertgebenden Offenlandarten in der Summe für die beiden Teilgebiete westlich und östlich des Grabens 3 Brutpaare (BP) Kiebitz, 2 BP Feldlerche, 1 BP Rebhuhn und 5 BP Schafstelze (vgl. Tabelle 3).

Für die vorliegende worst case - Betrachtung wird davon ausgegangen, dass die Vorkommen westlich des Grabens wegen Überbauung der Flächen in die Freiflächen östlich des Grabens ausweichen und damit durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage betroffen werden.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wurden gemäß STICKROTH, H. 2018 für die wertgebenden Brutnachweise westlich des Grabens erforderlich und umgesetzt (3 BP Kiebitz, 1 BP Rebhuhn und 1 BP Feldlerche, s. Tabelle 5).

Tab. 5: Synopse der CEF-Maßnahmen für Kiebitz, Rebhuhn und Feldlerche (STICKROTH, H. 2018)

Erfordernis	Kiebitz		Rebhuhn		Feldlerche	Summe
Brutpaare	3 BP		1 BP		1 BP	3 Arten in 5 BP
Gesamtfläche	4,5 ha		2,5 ha		1 ha	[8,5 ha]
Umsetzung	Kiebitz		Rebhuhn		Feldlerche	Synopse
Teilflächen	keine		mind. 0,3 ha mind. 15 m breit mind. 100 m lang		keine	keine
Mulde mit Seige	1,5 ha (Seige 0,5 ha) Kleinseggen-/Zwerg- binsensumpf (ggf. 1x im Jahr Mahd)		/			1,5 ha (Seige 0,5 ha) Kleinseggen-/Zwerg- binsensumpf (ggf. 1x im Jahr Mahd s.u.)
Grünland extensiv	Insgesamt 3,0 ha extensiver Acker und/oder extensives Grünland und/oder Brache (jährli- cher Umbruch Herbst od. Frühjahr vor 15.3.)	1,0 ha 2x Mahd	/			1,0 ha 1. Mahd nach dem 1.7. 2. Mahd ab September
Brache mit jähr- lichem Umbruch/ Gubbern b.15.3.		1,0 ha jährlicher Umbruch	Insgesamt 2,5 ha Brache mit Rohbodenstellen und extensivem Getreideanbau mit Stoppelacker	0,33 ha „temporäre Brachestreifen“	positiv	1,0 ha selbstbegründend jährlicher Umbruch / Gubbern (15.7.) b.15.3.
Brache zweijährig		/		0,67 ha selbstbegrü- nend 2-jährig	positiv	0,67 ha selbstbegründend 2-jährig
Getreideanbau extensiv Stoppelacker	1,0 ha doppelter Saatreihen- abstand		1,5 ha doppelter Saat- reihenabstand Stoppelacker		1,0 ha doppelter Saatreihen- abstand	1,5 ha mit doppeltem Saatreihenabstand Stoppelacker
Umgesetzte Gesamtfläche	4,5 ha		2,5 ha		1,0 ha	5,67 ha

Damit verbleiben als Maßnahmenbedarf für die von der Fa. Zott geplanten PV-Anlage vorgezogene (CEF-) Maßnahmen für 5 BP Schafstelzen und 1 BP Feldlerche. Da die beiden Arten syn-
 top vorkommen, werden auch gemeinsame Maßnahmen als möglich erachtet.

Als Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-
 Maßnahmen) sind gemäß den Vorgaben der Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen
 Prüfung – Feldlerche, Kap. 7.2.3 (LfU 2017) pro Brutpaar 0,5 ha Maßnahmenfläche erforderlich
 (bei Teilflächen Mindestumfang von 0,2 ha).

Daher werden vor Realisierung der geplanten PV-Anlage vorgezogene (CEF-)Maßnahmen auf
 einer Gesamtfläche von 2,5 ha angelegt, um Gefährdungen der lokalen Populationen zu vermei-
 den.

Fl.-Nr. 850 Gmkg. Oberndorf weist eine Gesamtgröße von 21.680 m² auf und wird intensiv als
 Acker genutzt. Eine Teilfläche mit 2.975 m² von Fl.-Nr. 850 Gmkg. Oberndorf wurde als Maß-
 nahmenfläche für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nord I“ Gemein-
 de Mer-
 tingen „abgebucht“. Unter Berücksichtigung von Abstandsflächen zu randlich verlaufenden We-
 gen verbleibt auf Fl.-Nr. 850 Gmkg. Oberndorf ca. 1,5 ha als für den Artenschutz anrechenbare
 Maßnahmenfläche, weitere 1,0 ha werden derzeit noch gesucht.

Abbildung 4 gibt einen Überblick zur Lage der Fläche im Raum.



Abb. 4: Übersicht zur Lage der Fläche Fl.-Nr. 850 Gmkg. Oberndorf

Auf Fl.-Nr. 850 Gmkg. Oberndorf (s. Abbildung 5) wird durch Heumulchsaat auf 70% der Fläche artenreiches Extensivgrünland angelegt mit bis zu zwei Mahden pro Jahr und Abtransport des Mahdgutes, erste Mahd nicht vor dem 15.06, zweiter Schnitt im Herbst, nicht vor Ende September. Auf 30% der Fläche ist Entwicklungsziel die Entwicklung von Altgrasstreifen (Ansaat durch Rieger-Hofmann-Mischung in jeweils 5-10m breiten Streifen) mit einer Mahd alle 3 Jahre alternierend, nach dem 15. Juni, inkl. Abtransport des Mähgutes.

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. In Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde kann in mehrjährigem Abstand eine Herbstdüngung mit Festmist erfolgen, um ein Vergrasen der Maßnahmenfläche zu vermeiden



Abb. 5: Fl.-Nr. 850 Gmkg. Oberndorf

Die CEF-Maßnahmen müssen hergestellt und wirksam sein, bevor mit den Bau- und / oder Vergrümmungsmaßnahmen begonnen wird. Die CEF-Maßnahmen sind aufrecht zu erhalten, solange der Eingriff wirkt.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen wird ein Monitoring nach 3 und nach 5 Jahren nach Herstellung der Flächen vorgesehen.

Je nach Ergebnis der derzeit laufenden Kartierung von Vögeln werden die vorgesehenen Artenschutz-Maßnahmen umgesetzt bzw. ggf. ergänzt oder nicht notwendig (und auch nicht umgesetzt).

5.6 Prüfung der Verbotstatbestände

Um den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen, aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, sind im Folgenden die potenziell vorkommenden Vogelarten Feldlerche und Schafstelze auf Grund der ähnlichen ökologischen Ansprüche und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in die neststandortbezogene Gilde der Bodenbrüter (Nest am Boden im Offenland) zusammengefasst.

Bodenbrütende Vogelarten (Offenlandarten)

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status: s. Tabelle 3

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Lokale Population:

Die Feldlerche baut die Art ihr Nest in bis zu 20 cm hoher Gras- und Krautvegetation. Brutzeit ist von März bis August. Am Beginn der Brutzeit werden Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide bevorzugt, ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker.

Wiesenschafstelzen besiedeln neben extensiv bewirtschafteten Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund und Viehweiden auch Ackerbaugebiete. Brutzeit ist von Mitte April bis Ende Juli.

Die potenziellen lokalen Populationen der beiden Arten werden im Untersuchungsgebiet mit einer jeweils geringen Dichte angenommen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Überstellung der landwirtschaftlichen Freifläche mit PV-Modulen, Verlust potenzieller Brutreviere im Planungsgebiet.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Beginn von Bodenarbeiten zwischen 01. September und Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeit von Feldlerche und Wiesenschafstelze
 - ggf. Vergrämungsmaßnahmen vor dem Brutzeitraum der Offenlandvögel (s. Kap. 5.4)
 - Alternativ kann eine Baufeldfreimachung unter vorheriger Begehung der Fläche und Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung erfolgen
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Anlage von Blüh- und Bracheflächen gemäß den Vorgaben der Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Feldlerche, Kap. 7.2.3 (LfU 2017), auf einer Gesamtfläche von 2,5 ha, s. Kap. 5.5

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Mit einer Tötung von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung wäre zu rechnen, sollte diese während der Brutzeit der Tiere stattfinden.

Bei Anwendung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten soweit reduziert werden, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Beginn von Bodenarbeiten zwischen 01. September und Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeit der Offenlandvögel
 - ggf. Vergrämungsmaßnahmen vor dem Brutzeitraum von Feldlerche und Wiesenschafstelze (s. Kap. 5.4)
 - Alternativ kann eine Baufeldfreimachung unter vorheriger Begehung der Fläche und Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung erfolgen
- CEF-Maßnahmen werden nicht erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bodenbrütende Vogelarten (Offenlandarten)

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung von Tieren wäre bei einem Beginn von Bauarbeiten während der Brutzeit der Tiere gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Beginn von Bodenarbeiten zwischen 01. September und Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeit von Feldlerche und Wiesenschafstelze
 - ggf. Vergrämuungsmaßnahmen vor dem Brutzeitraum der Offenlandvögel (s. Kap. 5.4)
 - Alternativ kann eine Baufeldfreimachung unter vorheriger Begehung der Fläche und Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung erfolgen
- CEF-Maßnahmen werden nicht erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6 Gutachterliches Fazit

Im Süden der Gemeinde Asbach-Bäumenheim soll auf bisher landwirtschaftlicher Nutzfläche durch die Firma Zott Mertingen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Für dieses Vorhaben ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig.

Für das Planungsgebiet sind in dessen westlichem Umfeld in der Artenschutzkartierung (ASK) Einträge über Vorkommen von Kiebitzen verzeichnet. Zur Erfassung vorhandener Artenvorkommen wurden vorhandene Daten erhoben und im Juni und Juli 2022 zwei Begehungen des Plangebietes durchgeführt. Auf dieser Grundlage wurden eine Habitatpotentialanalyse erstellt und die Arten/-gruppen abgeschichtet, für die eine Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Als potenzielle Artengruppe verbleiben Vögel, auf Grund der Ausstattung des Plangebietes insbesondere die Offenland-Arten.

Fachgerechte Kartierungen zur Bestandssituation der Offenland-Arten im Untersuchungsraum wären im Zeitraum Frühjahr und Früh-Sommer (März bis einschl. Juni) durchzuführen. Auf Grund der zwingend erforderlichen, zeitlich gestrafften Erstellung von Genehmigungsunterlagen und Durchführung des Bauleitplanverfahrens wird eine worst case - Betrachtung angestellt. Grundlage dieser Betrachtung ist die saP „B-Plan Mertinger Straße“ (Erweiterung GEDA, Stickroth, H. 2018/2019).

Parallel wird derzeit eine fachgerechte Kartierung von Vögeln durchgeführt. Die saP wird Abschluss der laufenden Kartierung bzw. nach Vorliegen des Kartierberichtes entsprechend aktualisiert.

Gemäß Brutvogelkartierung STICKROTH, H. 2018 kommen Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wiesenschafstelze als wertgebende Offenland-Arten vor. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wurden für die wertgebenden Brutnachweise westlich des Grabens erforderlich und umgesetzt. Damit verbleiben als Maßnahmenbedarf für die von der Fa. Zott geplanten PV-Anlage vorgezogene (CEF-) Maßnahmen für 5 BP Schafstelzen und 1 BP Feldlerche. Da die beiden Arten syntop vorkommen, werden auch gemeinsame Maßnahmen als möglich erachtet.

Zur Vermeidung von Gefährdungen der geschützten Arten und Individuen werden

- Bauzeitenbeschränkungen zum Schutz vorhandener Vogel-Brutreviere eingeführt (ggf. notwendige Gehölzrodungen zwischen 1. Oktober und Ende Februar, d.h. außerhalb der allgemeinen Brut- und Vegetationszeit, Beginn von Bodenarbeiten zwischen 01. September und Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeit von Feldlerche und Wiesenschafstelze),
- je nach Bauablauf vor dem Brutzeitraum der Feldlerchen ggf. Vergrämnungsmaßnahmen erforderlich.
- alternativ zu o.g. Bauzeitenbeschränkungen eine vorherige Begehung der Fläche und Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung durchgeführt.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden gemäß den Vorgaben der Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Feldlerche, Kap. 7.2.3 (LfU 2017), auf einer Gesamtfläche von 2,5 ha notwendig, um Gefährdungen der lokalen Populationen zu vermeiden.

Auf Fl.-Nr. 850 Gmkg. Oberndorf steht eine als für den Artenschutz anrechenbare Maßnahmenfläche von ca. 1,5 ha zur Verfügung, hier werden durch Heumulchsaat auf 70% der Fläche artenreiches Extensivgrünland angelegt und auf 30% der Fläche Altgrasstreifen entwickelt. Weitere 1,0 ha Maßnahmenfläche werden derzeit noch gesucht.

Die CEF-Maßnahmen müssen hergestellt und wirksam sein, bevor mit den Bau- und / oder Vergrämnungsmaßnahmen begonnen wird. Die CEF-Maßnahmen sind aufrecht zu erhalten, solange der Eingriff wirkt. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen wird ein Monitoring nach 3 und nach 5 Jahren nach Herstellung der Flächen vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

Je nach Ergebnis der derzeit laufenden Kartierung von Vögeln werden die vorgesehenen Artenschutz-Maßnahmen umgesetzt bzw. ggf. ergänzt oder nicht notwendig.

7 Literatur und verwendete Unterlagen

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)

vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], in Kraft getreten am 01.03.2010.

EBA (2012):

Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen. Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Stand Oktober 2012.

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR

(Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)

vom 23. Februar 2011 (GVBl. 4/2011, S. 82 - 115), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. 2020 S.34).

LfU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ:

Aktualisierung Biotopkartierung Bayern.

LfU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2014):

Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Januar 2014).

LfU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2017):

Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Feldlerche (Entwurf Oktober 2017).

LfU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2018):

Bayerische Referenzliste Arten der Vogelschutz-Richtlinie. Stand: 20.03.2018.

LfU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2020):

Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf (Februar 2020).

LfU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2022):

Arteninformation TK 7330 Mertingen.

LfU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2023):

Artenschutzkartierung Bayern. TK 7330 Mertingen. Stand: 05.01.2023.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN:

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.

REGIERUNG VON SCHWABEN (2017):

Managementplan FFH-Gebiet 7330-301; „Mertinger Hölle und umgebende Feuchtgebiete“ - SPA-Gebiet 7330-471; Teilgebiet 03 „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“. Regierung von Schwaben, Stand: 08/2017.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 2. April 1979

über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103, S. 1); zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates v. 6. März 1991 (ABl. EG Nr. L 115, S. 41).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992

zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7).

STICKROTH, H. (2018/2019):

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Vorhaben „Bebauungsplan Mertinger Straße“.

TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008):

Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten - Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung, 40 (9): 265–272.

TRAUTNER, J., STRAUB, F. & J. MAYER (2015):

Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten - Was ist wirklich erforderlich und angemessen? Acta Ornithoecologica, 8 (2): 75–95.

ANHANG:

Anhang 1:

LfU-Arteninformation, Gesamtliste TK-Blatt 7330 Mertingen (Bayer. LfU 2022)

Vorkommen in TK-Blatt 7330 (Mertingen)

Erweiterte Auswahl nach Lebensraumtypen:

Säugetiere

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Barbastella barbastellus</u>	<u>Mopsfledermaus</u>	3	2	u	g
<u>Castor fiber</u>	<u>Biber</u>		V	g	g
<u>Eptesicus serotinus</u>	<u>Breitflügelfledermaus</u>	3	G	u	?
<u>Muscardinus avellanarius</u>	<u>Haselmaus</u>		G	u	?
<u>Myotis bechsteinii</u>	<u>Bechsteinfledermaus</u>	3	2	u	?
<u>Myotis daubentonii</u>	<u>Wasserfledermaus</u>			g	g
<u>Myotis myotis</u>	<u>Großes Mausohr</u>		V	g	g
<u>Myotis mystacinus</u>	<u>Kleine Bartfledermaus</u>		V	g	g
<u>Myotis nattereri</u>	<u>Fransenfledermaus</u>			g	g
<u>Nyctalus leisleri</u>	<u>Kleinabendsegler</u>	2	D	u	?
<u>Nyctalus noctula</u>	<u>Großer Abendsegler</u>		V	u	?
<u>Pipistrellus nathusii</u>	<u>Rauhautfledermaus</u>			u	?
<u>Pipistrellus pipistrellus</u>	<u>Zwergfledermaus</u>			g	g
<u>Pipistrellus pygmaeus</u>	<u>Mückenfledermaus</u>	V	D	u	?
<u>Plecotus auritus</u>	<u>Braunes Langohr</u>		V	g	g
<u>Plecotus austriacus</u>	<u>Graues Langohr</u>	2	2	u	
<u>Vespertilio murinus</u>	<u>Zweifarbflodermas</u>	2	D	?	?

Vögel

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK		EZA	
				B	R	B	R
<u>Accipiter gentilis</u>	<u>Habicht</u>	V		u		g	
<u>Accipiter nisus</u>	<u>Sperber</u>			g		g	
<u>Acrocephalus arundinaceus</u>	<u>Drosselrohrsänger</u>	3		g			
<u>Acrocephalus schoenobaenus</u>	<u>Schilfrohrsänger</u>			g			
<u>Acrocephalus scirpaceus</u>	<u>Teichrohrsänger</u>			g			
<u>Alauda arvensis</u>	<u>Feldlerche</u>	3	3	s		s	
<u>Alcedo atthis</u>	<u>Eisvogel</u>	3		g			
<u>Anser anser</u>	<u>Graugans</u>			g	g		
<u>Anthus pratensis</u>	<u>Wiesenpieper</u>	1	2	s		s	
<u>Anthus trivialis</u>	<u>Baumpieper</u>	2	3	s		u	
<u>Apus apus</u>	<u>Mauersegler</u>	3		u		u	
<u>Ardea cinerea</u>	<u>Graureiher</u>	V		u	g	g	g
<u>Asio flammeus</u>	<u>Sumpfohreule</u>	0	1		s		
<u>Asio otus</u>	<u>Waldohreule</u>			g	g	g	g
<u>Aythya ferina</u>	<u>Tafelente</u>			u	u		g
<u>Botaurus stellaris</u>	<u>Rohrdommel</u>	1	3	s	g		
<u>Buteo buteo</u>	<u>Mäusebussard</u>			g	g	g	g
<u>Charadrius dubius</u>	<u>Flussregenpfeifer</u>	3		g	g	s	g
<u>Ciconia ciconia</u>	<u>Weißstorch</u>		3	g	g		
<u>Circus aeruginosus</u>	<u>Rohrweihe</u>			g	g		
<u>Circus cyaneus</u>	<u>Kornweihe</u>	0	1		g		
<u>Coloeus monedula</u>	<u>Dohle</u>	V		g	g	s	g
<u>Columba oenas</u>	<u>Hohltaube</u>			g		g	
<u>Corvus frugilegus</u>	<u>Saatkrähe</u>			g	g		
<u>Coturnix coturnix</u>	<u>Wachtel</u>	3	V	u		s	
<u>Crex crex</u>	<u>Wachtelkönig</u>	2	2	s	u	s	u
<u>Cuculus canorus</u>	<u>Kuckuck</u>	V	V	g		g	
<u>Cygnus olor</u>	<u>Höckerschwan</u>			g	g	g	g

<u>Delichon urbicum</u>	<u>Mehlschwalbe</u>	3	3	u		u	
<u>Dendrocoptes medius</u>	<u>Mittelspecht</u>			g			
<u>Dryobates minor</u>	<u>Kleinspecht</u>	V	V	g		g	
<u>Dryocopus martius</u>	<u>Schwarzspecht</u>			g		g	
<u>Emberiza calandra</u>	<u>Graumammer</u>	1	V	s	u		
<u>Emberiza citrinella</u>	<u>Goldammer</u>		V	g	g	g	g
<u>Falco peregrinus</u>	<u>Wanderfalke</u>			g		g	
<u>Falco subbuteo</u>	<u>Baumfalke</u>		3	g		g	
<u>Falco tinnunculus</u>	<u>Turmfalke</u>			g	g	g	g
<u>Ficedula albicollis</u>	<u>Halsbandschnäpper</u>	3	3	g			
<u>Ficedula hypoleuca</u>	<u>Trauerschnäpper</u>	V	3	g	g	g	g
<u>Gallinago gallinago</u>	<u>Bekassine</u>	1	1	s	g	s	g
<u>Gallinula chloropus</u>	<u>Teichhuhn</u>		V	g	g		g
<u>Grus grus</u>	<u>Kranich</u>	1		u	g		
<u>Hippolais icterina</u>	<u>Gelbspötter</u>	3		u		u	
<u>Hirundo rustica</u>	<u>Rauchschwalbe</u>	V	3	u	g	u	g
<u>Ixobrychus minutus</u>	<u>Zwergdommel</u>	1	2	s			
<u>Jynx torquilla</u>	<u>Wendehals</u>	1	2	s		s	
<u>Lanius collurio</u>	<u>Neuntöter</u>	V		g		?	
<u>Lanius excubitor</u>	<u>Raubwürger</u>	1	2	s	u		
<u>Larus michahellis</u>	<u>Mittelmeermöwe</u>			g	g	g	g
<u>Linaria cannabina</u>	<u>Bluthänfling</u>	2	3	s	u	s	u
<u>Locustella fluviatilis</u>	<u>Schlagschwirl</u>	V		s			
<u>Locustella luscinioides</u>	<u>Rohrschwirl</u>			g			
<u>Locustella naevia</u>	<u>Feldschwirl</u>	V	3	g		u	
<u>Luscinia megarhynchos</u>	<u>Nachtigall</u>			g			
<u>Luscinia svecica</u>	<u>Blaukehlchen</u>			g		u	
<u>Mergus merganser</u>	<u>Gänsesäger</u>		V	g	g	g	g
<u>Merops apiaster</u>	<u>Bienenfresser</u>	R		g			
<u>Milvus migrans</u>	<u>Schwarzmilan</u>			g	g		
<u>Milvus milvus</u>	<u>Rotmilan</u>	V	V	g	g	g	g
<u>Motacilla flava</u>	<u>Schafstelze</u>			g			
<u>Netta rufina</u>	<u>Kolbenente</u>			g	g	g	g
<u>Numenius arquata</u>	<u>Grosser Brachvogel</u>	1	1	s	u		
<u>Oriolus oriolus</u>	<u>Pirol</u>	V	V	g			
<u>Passer domesticus</u>	<u>Hausperling</u>	V	V	u		u	
<u>Passer montanus</u>	<u>Feldperling</u>	V	V	u	g	g	g
<u>Perdix perdix</u>	<u>Rebhuhn</u>	2	2	s	s		
<u>Pernis apivorus</u>	<u>Wespenbussard</u>	V	3	g	g	g	g
<u>Phalacrocorax carbo</u>	<u>Kormoran</u>			g	g		g
<u>Phoenicurus phoenicurus</u>	<u>Gartenrotschwanz</u>	3	V	u		u	
<u>Picus canus</u>	<u>Grauspecht</u>	3	2	u		g	
<u>Picus viridis</u>	<u>Grünspecht</u>			g		g	
<u>Podiceps cristatus</u>	<u>Haubentaucher</u>			g	g	g	g
<u>Rallus aquaticus</u>	<u>Wasserralle</u>	3	V	g	g		g
<u>Remiz pendulinus</u>	<u>Beutelmeise</u>	V		s			
<u>Riparia riparia</u>	<u>Uferschwalbe</u>	V	V	u			
<u>Saxicola rubetra</u>	<u>Braunkehlchen</u>	1	2	s	u	s	u
<u>Saxicola torquatus</u>	<u>Schwarzkehlchen</u>	V		g		g	
<u>Spatula clypeata</u>	<u>Löffelente</u>	1	3	u	g		
<u>Spatula querquedula</u>	<u>Knäkente</u>	1	2	s	g		
<u>Streptopelia turtur</u>	<u>Turteltaube</u>	2	2	s			
<u>Sylvia communis</u>	<u>Dorngrasmücke</u>	V		g			
<u>Sylvia curruca</u>	<u>Klappergrasmücke</u>	3		u		g	
<u>Tringa totanus</u>	<u>Rotschenkel</u>	1	3	s			
<u>Tyto alba</u>	<u>Schleihereule</u>	3		u			
<u>Vanellus vanellus</u>	<u>Kiebitz</u>	2	2	s	s	s	

Bei fehlendem Erhaltungszustand wenden Sie sich bitte an die Vogelschutzwarte (vogelschutzwarte@ifu.bayern.de).

Kriechtiere

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Lacerta agilis</u>	<u>Zauneidechse</u>	3	V	u	u

Lurche

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Epidalea calamita</u>	<u>Kreuzkröte</u>	2	V	u	
<u>Hyla arborea</u>	<u>Europäischer Laubfrosch</u>	2	3	u	u
<u>Pelophylax lessonae</u>	<u>Kleiner Wasserfrosch</u>	3	G	?	?
<u>Rana arvalis</u>	<u>Moorfrosch</u>	1	3	u	
<u>Triturus cristatus</u>	<u>Nördlicher Kammolch</u>	2	V	u	s

Libellen

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Ophiogomphus cecilia</u>	<u>Grüne Flußjungfer</u>	V		g	

Schmetterlinge

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Phengaris nausithous</u>	<u>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling</u>	V	V	u	u

Weichtiere

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Unio crassus agg.</u>	<u>Gemeine Flussmuschel</u>	1	1	s	

Gefäßpflanzen

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Liparis loeselii</u>	<u>Sumpf-Glanzkrout</u>	2	2	u	u

Dokumente zum Download

[Tabelle\(n\) exportieren \(Format:CSV, Zeichenkodierung: UTF-8\) - CSV](#)

Die Arten werden mit Lebensrauminformationen exportiert.

Hinweis

der Rote Liste-Status kann abweichen zu der aktuell gültigen Roten Liste. Bitte Prüfen Sie den aktuellen Stand

[Rote Liste gefährdeter Tierarten Bayerns](#)

[Rote Listen Deutschland \(https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Die-Roten-Listen-1707.html\)](https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Die-Roten-Listen-1707.html)

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, Wirbeltiere 2015-1998)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht

u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat